

Amt: Amt für Kommunalverfassung
AZ: 10.2

Vorlage Nr. 003/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	14.11.2016

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

In seiner ersten Sitzung wählt der Rat gem. § 61 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter der Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Rates, also auch der hauptamtliche Bürgermeister. Wählbar sind hingegen nur die Ratsfrauen und Ratsherren.

Nach § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, so wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) wird gebeten, die Wahl der/des Ratsvorsitzenden vorzunehmen.